

Informationsblatt zur Verpflichtungserklärung

Nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Wann ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderlich?

Grundsätzlich gilt, dass die Abgabe einer Verpflichtungserklärung entbehrlich ist, wenn der Gast selbst in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visumantrages.

Sollte dies nicht gewährleistet sein, benötigen visumpflichtige ausländische Staatsangehörige für die Einreise zu Besuchszwecken eine Verpflichtungserklärung eines Gastgebers. Unabhängig von der Verpflichtungserklärung muss für die Visumerteilung ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden. Im Einzelfall fordert die deutsche Auslandsvertretung für die Erteilung eines Visums je nach den örtlichen Besonderheiten noch weitere Unterlagen. Daher ist es für den Gast empfehlenswert, sich zu der Frage der erforderlichen Unterlagen frühzeitig mit der jeweiligen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen.

Welche Folgen hat die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für mich und wie lange gilt diese Verpflichtungserklärung?

Durch die Verpflichtungserklärung (im Sprachgebrauch auch Einladung oder Garantieverklärung genannt) verpflichten Sie sich, die Kosten für den Lebensunterhalt ihres ausländischen Gastes zu tragen. Zum Lebensunterhalt zählt neben der Ernährung die Versorgung mit Wohnraum. Nicht zu vernachlässigen sind aber auch die Kosten, die im Krankheitsfall und/oder bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden müssen (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Unterbringungskosten). Sofern diese Kosten nicht von einer Krankenversicherung abgedeckt sind, haften Sie hierfür ebenfalls.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer entsprechend umfangreichen Krankenversicherung.

Ferner verpflichten Sie sich im Falle einer erforderlich werdenden Abschiebung die hierfür der öffentlichen Hand entstandenen Kosten (Flugkosten, Transportkosten der Polizei, ggf. Haftkosten) zu erstatten.

Die Verpflichtungserklärung stellt eine selbstschuldnerische Bürgschaft dar, die während des gesamten Aufenthalts in Deutschland, also auch für den Zeitraum eines möglichen illegalen Aufenthalts, gilt.

Falls also die Person, für die sich der Gastgeber verbürgt hat, in Deutschland irgendwelche Leistungen (Sozialhilfe, Krankenhilfe etc.) in Anspruch nimmt, wird die Behörde, die die Leistungen gewährt hat, Sie als Gastgeber haftbar machen und nötigenfalls in Ihr Einkommen vollstrecken. Das gilt auch für den Fall, dass die eingeladene Person die Bundesrepublik Deutschland nicht wieder freiwillig verlässt und abgeschoben werden muss. Die entstandenen Abschiebekosten wären dann von Ihnen zu tragen.

Als Gastgeber verpflichten Sie sich solange die Kosten für Ihren Gast zu übernehmen, bis der Aufenthalt Ihres Gastes wieder beendet ist. Die Verpflichtungserklärung ist also nicht nur auf die Dauer des voraussichtlichen Visums beschränkt. Das bedeutet, dass Sie die Verpflichtung zur Tragung der Kosten auch dann noch weiter übernehmen müssen, wenn der Aufenthalt Ihres Gastes sich aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, illegaler Aufenthalt) verlängert.

Da mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung umfangreiche Konsequenzen verbunden sein können und dem Gastgeber der Umfang der Verpflichtungserklärung oder auch die Folgen etwaiger falscher Angaben hinreichend bewusst sein soll, wird der Gastgeber im Rahmen der Vorsprache entsprechend belehrt. Wir machen Sie hierzu auf die beigefügte Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (S. 5 u. 6) aufmerksam. Diese Erklärung muss der Gastgeber nach erfolgter Belehrung unterzeichnen.

Bevor Sie sich zur Abgabe der Verpflichtungserklärung entschließen, sollten Sie diese Belehrung unbedingt gründlich gelesen haben. Im Rahmen Ihrer Vorsprache bei der Ausländerbehörde können dann auch etwaige Fragen noch geklärt werden.

Welche Unterlagen müssen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vorgelegt werden?

1. Personalausweis oder Reisepass
2. genaue Personalien des Gastes einschließlich Passnummer (Passkopie) und aktuelle Wohnadresse (vgl. beigefügter Vordruck „Angaben zur Verpflichtungserklärung“, S. 7)
- 3.1 Einkommensnachweise (bei Arbeitnehmern) der letzten drei Monate des Gastgebers sowie die Einkommensnachweise weiterer Familienangehöriger, sofern er diesen zum Unterhalt verpflichtet ist (soweit diese über ein monatliches Nettoeinkommen von mehr als 300,-€ verfügen)
oder
- 3.2 aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters (bei Selbständigen) über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate, über den Familienstand und über die Zahl der Kinder, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist sowie die aktuelle BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung)
oder
- 3.3 aktueller Rentenbescheid des Gastgebers

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann ausgestellt werden, wenn der vom durchschnittlichen, monatlichen Netto-Einkommen des Gastgebers und der Anzahl an unterhaltsberechtigten Personen abhängige „**Pfändbare Betrag**“ den durch die Anzahl der Gäste bestimmten „**Bedarf**“ übersteigt.

Die persönliche Pfändungsfreigrenze wird jährlich zum 01.07. angepasst und kann für 2023/2024 unter dem folgenden Link abgerufen werden: [Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen \(bmj.de\)](https://www.bmj.de). Unterhaltsberechtigten Personen sind dabei die Familienangehörigen (Ehepartner und Kinder), die nicht über ein eigenes regelmäßiges Einkommen von mehr als 300,- € verfügen.

Der Bedarf orientiert sich gemäß den bundeseinheitlichen Vorgaben an den sich aus § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergebenden Regelbedarfsstufen.

Für jeden volljährigen Gast wird ein **Bedarf** in Höhe von **281,50 EUR** veranschlagt.

Für jeden minderjährigen Gast wird ein **Bedarf** in Höhe von **140,75 EUR** veranschlagt.

BERECHNUNGSBEISPIELE

1)

Der Besuch einer Großmutter nebst einer Nichte soll mit einer Verpflichtungserklärung abgesichert werden. Einladerin ist die Tochter der Großmutter bzw. Tante der Nichte. Die Einladerin ist vollzeitbeschäftigt (Monatsverdienst aktuell: 3.250 EUR netto). Ihr Ehemann übt einen Minijob aus (Monatsverdienst: 520 EUR brutto). Unterhaltsverpflichtungen bestehen zudem noch gegenüber ihren beiden 16 Jahre alten Zwillingen. Ein Zwilling übt an manchen Werktagen eine geringfügige Beschäftigung aus (Monatsverdienst: durchschnittlich 200 EUR brutto). Der andere Zwilling hat keine eigenen Einkünfte.

Schritt 1: Ermittlung des Bedarfes:

Großmutter: 281,50 EUR

Nichte: 140,75 EUR

Bedarf: 422,25 EUR

Schritt 2: Ermittlung des tatsächlich pfändbaren Betrags

Schritt 2.1: Ermittlung der zu berücksichtigten Unterhaltsberechtigten

Der Ehemann der Einladerin bleibt bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz unberücksichtigt, da er über nennenswerte eigene Einkünfte verfügt (> 300 EUR).

Die beiden Zwillinge sind bei der Ermittlung des tatsächlich pfändbaren Betrags zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den erwerbstätigen Zwilling, da dessen Einkünfte niedrig ausfallen (≤ 300 EUR), seine Mutter also für seinen Lebensunterhalt ganz überwiegend aufkommen muss.

Schritt 2.2: Feststellung des tatsächlich pfändbaren Betrages gem. Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2023 nach § 850c der Zivilprozessordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 79).

Tatsächlich **pfändbarer Betrag** aktuell: 410,38 EUR.

Ergebnis: Die Bonität ist hier nicht nachgewiesen, da der Bedarf den pfändbaren Betrag übersteigt.

2)

Die Tochter M. möchte ihre Eltern zu Besuch einladen und beantragt die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung.

M. ist ledig und hat keine unterhaltsberechtigten Personen. Ihr monatliches Netto-Einkommen beträgt 2.215,00 EUR.

Schritt 1: Berechnung des Bedarfes:

Vater: 281,50 EUR

Mutter: 281,50 EUR

Bedarf: 563,00 EUR

Schritt 2: Ermittlung des tatsächlich pfändbaren Betrags

Schritt 2.1: Ermittlung der zu berücksichtigten Unterhaltsberechtigten

Hier besteht kein Unterhaltsanspruch dritter Personen an die Tochter M.

Schritt 2.2 Feststellung des tatsächlich pfändbaren Betrages

Tatsächlich **pfändbarer Betrag** aktuell: 565,45 EUR.

Ergebnis: Die Bonität ist nachgewiesen, da der pfändbare Betrag den Bedarf übersteigt.

3)

Der Familienvater C. möchte seinen Onkel, dessen Ehefrau und deren Kind zu Besuch einladen.

C. selbst ist verheiratet und hat ein dreijähriges Kind. Seine Ehefrau kümmert sich um ihr gemeinsames Kind und geht keiner Erwerbstätigkeit nach.

Sein monatliches Netto-Einkommen beträgt 3.990,00 EUR.

Schritt 1: Berechnung des Bedarfes:

Onkel: 281,50 EUR

Tante: 281,50 EUR

Kind: 140,75 EUR

Bedarf: 703,75 EUR

Schritt 2: Ermittlung des tatsächlich pfändbaren Betrags

Schritt 2.1: Ermittlung der zu berücksichtigten Unterhaltsberechtigten

Ehefrau und Kind sind unterhaltsberechtigt.

Schritt 2.2 Feststellung des tatsächlich pfändbaren Betrages

Tatsächlich **pfändbarer Betrag** aktuell: 706,38 EUR.

Ergebnis: Die Bonität ist hier nachgewiesen, da der Bedarf den pfändbaren Betrag übersteigt.

Warum muss ich diese Angaben machen?

Aufgrund der weit reichenden finanziellen Tragweite und der mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gleichzusetzenden Wirkung der Verpflichtungserklärung kommt der Prüfung der Identität des Gastgebers und der finanziellen Leistungsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

Der Gastgeber muss daher persönlich vorsprechen und sich mit seinem Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

Die Verpflichtung kann nur für eine in der Verpflichtungserklärung angegebene konkrete Person abgegeben werden, sodass deren Personalien einschließlich der Passnummer und der Wohnanschrift ganz genau bestimmt sein müssen, ansonsten wird die Verpflichtungserklärung von der jeweiligen Auslandsvertretung nicht akzeptiert.

Um während des Aufenthalts des Gastes auch tatsächlich die Kosten seines Aufenthalts übernehmen zu können, müssen Sie als Gastgeber nachweisen, dass Sie über ein Einkommen verfügen, das über der Pfändungsfreigrenze liegt, sodass Sie erforderlichenfalls auch tatsächlich haftbar gemacht werden können.

Wie beantrage ich die Abgabe einer Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben, für ihren Gast eine Verpflichtungserklärung abzugeben und nach der obigen Berechnung auch über das ausreichende Einkommen verfügen, füllen Sie den anliegenden Vordruck „Angaben zur Verpflichtungserklärung“ (S. 7) aus und senden diesen, zusammen mit den Erforderlichen Nachweisen in Kopie, vorab unserer Ausländerbehörde entweder postalisch oder per E-Mail an abh@westerwaldkreis.de zu. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen und weiterer Gründe, die gegen eine besuchsweise Einreise Ihres Gastes sprechen könnten, wird ggf. die Ausstellung der Verpflichtungserklärung vorgenommen und die Mitarbeiter /*Innen der Ausländerbehörde setzen sich mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung. Bitte geben Sie daher im Antrag unbedingt Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer an.

Im Rahmen Ihrer Vorsprache werden Sie über die Bedeutung und den Umfang der Verpflichtungserklärung belehrt. Die Ausländerbehörde bescheinigt sodann den Nachweis oder die Glaubhaftmachung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Ausländerbehörde erhebt hierfür eine Verwaltungsgebühr von 29,-€.

Das Original wird Ihnen zur Weiterleitung an den Gast ausgehändigt. Ihr Gast legt das Original sowie eine Kopie der Verpflichtungserklärung zur Visumsbeantragung bei der Auslandsvertretung vor. Das Original erhält er wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt und während des Aufenthalts im Bundesgebiet mit sich führen, damit er es beim Grenzübertritt oder sonst auf Verlangen vorweisen kann.

Für die Entscheidung über den Visumsantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig. In aller Regel wird die Verpflichtungserklärung dort bis zu 6 Monaten ab Ausstellungsdatum anerkannt.

Hinweis:

Ein Besuchervisum erlaubt die Einreise für einen kurzen, vorübergehenden Aufenthalt. Ein Besuchervisum wird von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung in der Regel als so genanntes „Schengen-Visum“ für eine Aufenthaltsdauer von meist 30 Tagen (möglich wären bis zu 90 Tage) ausgestellt.

Nach der Einreise ist die Verlängerung eines solchen „Schengen-Visums“ nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich.

Deshalb sollten sich Gastgeber und Gast über Beginn und Dauer des Besuches verständigen und der Gast bei der Beantragung und Entgegennahme seines Visums darauf achten, dass er von der deutschen Auslandsvertretung das seinem Aufenthaltsweg und seiner Aufenthaltsdauer entsprechende Visum erhält.

**Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch

dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanererkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Angaben zur Verpflichtungserklärung

1. Personalien der sich verpflichtenden Person (Gastgeber)

Familienname und Vorname
Geburtsdatum und –ort
Staatsangehörigkeit
Nummern des Personalausweises / Nummer des Reisepasses
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)
Beruf
Name und Ort des Arbeitgebers
Telefonnummer / E-Mail-Adresse

2. Personalien des Gastes

Familienname, Vorname
Geburtsdatum, Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Nummer des Reisepasses
Vollständige Anschrift im Ausland
Verwandtschaftsverhältnis zum oben genannten Gastgeber
Der Gast soll von folgenden Familienmitgliedern (Ehefrau, Kinder) begleitet werden: Ehefrau (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Reisepasses) 1. Kind (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Reisepasses)

2. Kind (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Nummer des Reisepasses)

Zweck der Einreise und des Aufenthaltes im Bundesgebiet

Voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet (1, 2, 3 Monate oder vom - bis)

3. Finanzielle Leistungen

Beziehen Sie Sozialhilfeleistungen? Ja Nein

Haben Sie monatliche finanzielle Belastungen (z.B. Unterhaltszahlungen)? Ja Nein

Falls ja, wie hoch ist die monatliche Belastung _____ €

Haben Sie bereits zuvor Einladungen ausgesprochen? Ja Nein

Falls ja, wie viele und wann? _____

Hat sich die eingeladene Person bereits einmal im Bundesgebiet aufgehalten? Ja Nein

Falls ja, wo und wann? _____ vom _____ bis _____